

mäß § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB qualifiziert werden, weil der begangene versuchte Betrug wegen der geringen Schadenshöhe als Verfehlung zu beurteilen wäre und allein wegen der Vorstrafen die Schwere eines Vergehens erlangt. Es ist unzulässig, bei der rechtlichen Beurteilung die wiederholte Straffälligkeit doppelt als Erschweris zu berücksichtigen (vgl. hierzu OG, Urteil vom 26. Juli 1972 - 2 Zst 32/72 - NJ 1972 S. 651).

Durch die in Tateinheit begangene Urkundenfälschung sind formal die Tatbestandsmerkmale des strafverehärfenden § 44 Abs. 1 StGB erfüllt. Das Kreisgericht hat insofern richtig § 62 Abs. 3 StGB angewandt.

Wenn aber § 44 StGB zu Recht aus Gründen des § 62 Abs. 3 StGB ausgeschlossen wurde, hätte das erstinstanzliche Gericht diese Bestimmung nicht in den Urteils-tenor aufnehmen dürfen, weil eine solche Kennzeichnung der begangenen Straftat für die Straftilgung (§ 26 Abs. 1 Ziff. 7 StRG) und für die Bestimmung der Vollzugsart (§§ 16 bis 19 SVWG) Bedeutung hat und sich eine fehlerhafte Urteilsformel insoweit nachteilig für den Verurteilten auswirkt.

Die Auffassung des Kreisgerichts, daß wegen der bisherigen Persönlichkeitsentwicklung und Unbelehrbarkeit der Angeklagten eine Verurteilung auf Bewährung ausgeschlossen sei, ist unrichtig.

Die in § 61 StGB enthaltenen Grundsätze der Strafzumessung gelten auch bei der Bewertung der Straftat eines Vorbestraften. Das Oberste Gericht hat mehrfach darauf hingewiesen, daß auch in diesem Fall die Tatschwere als entscheidende Grundlage der Strafzumessung durch die objektive Schädlichkeit der Handlung und den Grad der Schuld des Angeklagten bestimmt wird. Die Tatsache der Vorbestraftheit geht als ein subjektiver Umstand in den Grad der Schuld ein. Daraus ergibt sich, daß bei Eigentumsdelikten die Höhe des Schadens und andere die objektive Schädlichkeit charakterisierende Umstände bei der Strafzumessung und damit auch bei der Entscheidung über die Anwendung einer Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug in richtiger Relation zu den den Grad der Schuld bestimmenden Umständen berücksichtigt werden müssen (vgl. OG, Urteil vom 15. April 1976 — 2a OSK 4/76 -)./\*/

Die durch die Tat versuchte Schädigung des sozialistischen Eigentums ist geringfügig. Die Art und Weise der Tatausführung läßt keine große Intensität erkennen. Der Grad des Verschuldens wird zwar einerseits durch die konkreten Umstände der Rückfälligkeit (Anzahl und Art der Vorstrafen, Rückfallintervalle und dergleichen) bestimmt, andererseits müssen die festgestellten Motive berücksichtigt werden, die sich hingegen schuldmdndemd auswirken. Außerdem mußte das reuevolle, auf Schadensverhütung gerichtete Verhalten der Angeklagten beachtet werden.

Das Kreisgericht hat sich bei der Bemessung der Strafe fälschlich einseitig von der wiederholten Straffälligkeit leiten lassen. Ein solches Herangehen schließt eine Differenzierung in der Strafzumessung unter Berücksichtigung aller Strafzumessungskriterien aus. Unter Beachtung der Tatschwere sind Freiheitsstrafen bei wiederholter Straffälligkeit vor allem dann erforderlich, wenn sich aus dem Verhalten der Angeklagten ergibt, daß sie sich der Hilfe und Unterstützung durch die Gesellschaft verschließen, sich beharrlich weigern, positive Lehren zu ziehen, demonstrativ Straftaten begehen oder einen parasitären Lebenswandel führen (§ 39 Abs. 2 StGB).

Ohne Zweifel handelt es sich bei der Angeklagten nicht um einen solchen Bürger, sondern um einen mit noch ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein, der in

einer persönlich schwierigen Situation erneut straffällig wurde (§ 30 Abs. 1 StGB). Sie blieb zunächst der Arbeit fern, um ihr Kind zu betreuen, und danach aus Scheu vor Auseinandersetzungen. Sie hat aus den vor- genannten Beweggründen eine Straftat begangen, aber aus eigenem Antrieb Schritte unternommen, um eine Schädigung des sozialistischen Eigentums zu verhindern, wobei sie sich als Täter stellte. Diese Umstände zeigen, daß die Angeklagte letztlich bestrebt war, wieder ein gesellschaftsgemäßes Leben zu führen. Sie rechtfertigen eine Strafe ohne Freiheitsentzug.

Der Senat hat in Selbstentscheidung (§§ 321 Abs. 1, 322 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 StPO) auf Verurteilung auf Bewährung erkannt, die Bewährungszeit auf ein Jahr festgesetzt und für den Fall schuldhafter Verletzung der Bewährungspflichten eine Freiheitsstrafe von drei Monaten angedroht. Zur weiteren Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung wurde die Bewährung am Arbeitsplatz festgelegt.

#### § 170 Abs. 1 StGB.

1. Preisdelikte richten sich gegen die Industrie- bzw. Verbraucherpreispolitik des sozialistischen Staates und verbieten ein wesentliches Instrument zur bewußten Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und der Anwendung der ökonomischen Kategorien Wert und Preis bei der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Industrie- und Verbraucherpreis orientieren darauf, einen kontinuierlichen Zuwachs an Nationaleinkommen zu sichern und dessen planmäßige und effektive Verwendung entsprechend den Erfordernissen der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu gewährleisten.

2. Für die Beurteilung des strafatbegründenden materiellen Gehalts der Verletzung von Preisbestimmungen im Sinne der Erheblichkeit des Mehrerlöses sind folgende Kriterien von Bedeutung:

— als vordergründig in Erscheinung tretende äußere Tatfolgen:

die absolute Höhe des Mehrerlöses,  
die Verhältnismäßigkeit der Preisüberschreitung  
zum gesetzlich zulässigen Preis;

— alle im konkreten Fall unter den politisch-ökonomischen Aspekten mit dem Mehrerlös im unmittelbaren inneren Zusammenhang stehenden negativen Auswirkungen der Verletzung von Preisbestimmungen auf die Preispolitik, wie die Art der überhöhten Preise im Zusammenhang mit der Art der Vertragspartner, der davon berührten Fonds und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Preisfunktion sowie Art und Bedeutung der Erzeugnisse, Waren und Leistungen, auf die sich die Preisüberschreitungen erstrecken.

3. Für eine differenzierte Strafzumessung bei Preisdelikten sind bei der Bewertung der objektiven Tatschwere neben der Dauer, dem Umfang sowie der Art und Weise der Tatbegehung und — in Fällen der persönlichen Bereicherung — dem Ausmaß der Bereicherung alle deliktsspezifischen politisch-ökonomisch schädlichen Auswirkungen der Tat, wie sie sich im Ergebnis der Prüfung der für die Tatbestandsfrage „Erheblichkeit des Mehrerlöses“ maßgebenden Tatstände darstellen, in ihrer das tatbestandsbegründende Ausmaß übersteigenden Ausprägung in Betracht zu ziehen.

OG, Urteil vom 27. Mai 1976 - 2b OSB 10/76.

Der Angeklagte ist seit 1946 selbständiger Gewerbetreibender. In seinem bis zu zehn Beschäftigten erweiterten und im Drei-Schicht-System arbeitenden Betrieb wurden Kleinteile aus Plast als Zuliefererzeugnisse überwiegend für den VEB Z. hergestellt.

/\*/ Dieses Urteil ist in NJ 1976 S. 434 veröffentlicht. - D. Red.